

3. Drei-Länder-Seminar zu Aktuellen Entwicklungen des Wirtschaftsstrafrechts

Vom 5. bis 7. November 2014 fand das dritte, von Prof. Dr. Gudrun Hochmayr (Europa-Universität Viadrina) in Zusammenarbeit mit Dr. Elżbieta Hryniewicz-Lach (Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań) und Prof. Dr. Kurt Schmoller (Paris-Lodron-Universität Salzburg) veranstaltete Drei-Länder-Seminar zur Strafrechtsvergleichung statt. An der Veranstaltung, deren wesentlicher Teil diesmal jenseits der Oder am Collegium Polonicum in Słubice ablief, nahmen Studierende aus Frankfurt (Oder), Poznań und Salzburg teil. In sieben Themenblöcken wurde intensiv über „Aktuelle Entwicklungen des Wirtschaftsstrafrechts“ in den drei beteiligten Ländern diskutiert. Zu den besprochenen Themen gehörten z.B. die Strafbarkeit von Unternehmen, die Feststellung des Vermögensschadens, die Grenzen der Strafbarkeit wegen Untreue oder Grenzbereiche der Korruptionsdelikte.

Im Vergleich der Rechtsordnungen wurden wesentliche Unterschiede festgestellt, die den Austausch umso spannender machten und die rechtspolitische Frage nach der



„besten Lösung“ aufwarfen. Beispielsweise gingen die Diskutanten einzelnen Fallkonstellationen im Bereich der Korruptionsdelikte auf den Grund. Eingehend erörtert wurden die Drittmittelwerbung für Forschung und Lehre, das Sponsoring von Ärzten durch Pharmaunternehmen sowie „Hospitality“-Einladungen; dabei handelt es sich um kostenlose Einladungen z.B. zu Sportveranstaltungen, die – wenn an einen Amtsträger gerichtet – als materielle Vorteile einem Korruptionstatbestand unterfallen können. In all den Fällen ist es schwierig, die Grenzen der Strafbarkeit eindeutig zu ziehen. Die Herangehensweise in den drei Rechtsordnungen ist unterschiedlich:

Eine ausdrückliche Begrenzung der Strafbarkeit findet sich im österreichischen

Strafgesetzbuch, das die Vorteilsannahme auf ungebührliche Vorteile beschränkt, die im Gesetz näher bestimmt werden. Das Tatbestandsmerkmal trägt der Rechtssicherheit Rechnung. Die Auslegung der Regelung bereitet allerdings manche Schwierigkeiten.

Der Wortlaut des polnischen Strafgesetzbuchs bietet keine verlässliche Stütze für die Verneinung der Strafbarkeit in Fällen, in denen eine Kriminalstrafe unverdient erscheint. Bei kleineren Aufmerksamkeiten wird ein Zusammenhang zwischen Vorteil und Amtsausübung zu verneinen sein. Eine weitere Einschränkungsmöglichkeit bietet das allgemeine strafbarkeitsbegründende Kriterium der sozialen Schädlichkeit der Tat, die bei üblichen Geschenken nicht gegeben sein wird. Eine Besonderheit des polnischen Rechts ist, dass das Pharmaziegesetz Zuwendungen und Geschenke, die Pharmaunternehmen im Zusammenhang mit der Werbung für ihre Arzneimittel an Ärzte verschenken, bis zu einem Wert von 100 PLN (ca. 25 €) unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt.

Im deutschen Recht steht für einen schmalen Anwendungsbereich die Rechtsfigur der Sozialadäquanz der Vorteilszuwendung zur Verfügung. Für den Bereich der Drittmittelinwerbung für Forschung und Lehre

nimmt die Rechtsprechung die Strafflosigkeit an, wenn das hochschulrechtlich vorgesehene Verfahren eingehalten wurde. Im Übrigen bestehen in diesen Bereichen große Rechtsunsicherheiten.

In der Diskussion wurden die Vor- und Nachteile der Regelungstechniken aufgezeigt. Man war sich einig, dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf, die Rechtssicherheit bietet und die zugleich ausreichend flexibel ist, um unterschiedliche Fallkonstellationen zu erfassen.

Mit den Fachdiskussionen hatte das Seminar nicht sein Bewenden. Im Rahmen des Begleitprogramms lernten die Studierenden Frankfurt (Oder) und Słubice näher kennen und konnten das gastronomische Angebot beider Städte vergleichen. Wir freuen uns auf die Fortsetzung des Seminars in Salzburg!

Dawid Ligocki